

**Zur Verwahrung der Trinker.**  
**Erwiderung auf die Ausführungen von Oberarzt Dr. Götz.**

Von  
**Dr. Fritz Salinger,**  
Oberarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Herzberge.

Zunächst möchte ich betonen, daß ich in meiner Arbeit gegen die Abweisung chronischer Trinker selbst Bedenken geltend gemacht habe; ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß die Abweisung eines Selbststellers unangenehme Folgen für den Arzt haben könnte, falls ein Trinker in seinem betrunkenen Zustand erfrieren oder sich sonst eine Krankheit zuziehen würde. Aus rein historischen Gründen habe ich erwähnt, daß in einer Anstalt die Selbststeller regelmäßig abgewiesen und, um unangenehme Folgen zu verhüten, der Ortspolizei übergeben wurden. Von einer Abweisung solcher Trinker, die mit einem gültigen Aufnahmeschein in die Anstalt kommen, habe ich überhaupt nicht gesprochen.

Was die Anwendung des § 20 des Reglements für die Berliner Irrenanstalten betrifft, so stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Polizei Schwierigkeiten machen würde, wenigstens in sehr vielen Fällen, da eine erhebliche Gefährdung der Gesellschaft oder der Person mit der Entlassung des Betreffenden nicht verbunden ist. Die überwiegende Mehrzahl dieser Trinker ist ja harmlos. Die Entmündigung stößt nicht nur auf Schwierigkeiten, sondern auf Ablehnung. Mehrfach haben wir in Herzberge in den Jahren nach dem Kriege bei der Staatsanwaltschaft den Versuch gemacht, die Entmündigung solcher Selbststeller durchzusetzen, aber stets mit negativem Erfolg. Auch durch das zuständige Wohlfahrtsamt haben wir in einem Fall uns ganz erfolglos bemüht, die Entmündigung durchzusetzen, um den Trinker gegen seinen Willen in der Anstalt festzuhalten. Aber gesetzt selbst den Fall, wir erreichen das in allen wünschenswerten Fällen — es handelt sich schätzungsweise um 400 Trinker —, wie sollen diese so untergebracht werden, daß eine Entweichung nicht möglich ist? Götz selbst hält es für nötig, daß ein besonderes Haus für diese Trinker in den Anstalten gebaut wird, Platz sei ja genügend vorhanden, Aber das Geld! Der Neubau würde für jede Anstalt ca. 200000 R.M. betragen. Bei der

traurigen finanziellen Lage der Großstädte ist in absehbarer Zeit nicht an derartige Ausgaben zu denken, es ist ja nicht einmal Geld vorhanden, um die Anstalten, die sämtlich überfüllt sind, durch Anbauten zu entlasten.

Die Verlegung solcher Selbststeller in die Provinzialanstalten halte ich für zwecklos, sie können dort ebensowenig festgehalten werden wie in den Berliner Heilstätten. Selbst wenn sie entmündigt sind, wird man sie in den Provinzialanstalten nicht auf den geschlossenen Häusern halten können, da diese überfüllt sind, sondern sie im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigen, mit dem Ergebnis, daß sie fortlaufen. Aber der Vorschlag von *Götz* läßt sich schon aus einem sehr einfachen Grund nicht verwirklichen: die Provinzialanstalten sind bereits ebenfalls überfüllt.

Was nun die Anwendung des § 361, 5 St.G.B. betrifft, so möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß die Bestrafung nach § 361, 3, 4, 8 St.G.B. wegen Landstreichens, Bettelns und Obdachlosigkeit in den meisten Fällen Personen betrifft, die nicht weniger psychopathisch veranlagt sind als die von mir gemeinten Trinker. Es ist ja auch, wie ich hervorgehoben habe, vielfach nichts anderes als Betteln und Obdachlosigkeit, was die Trinker in die Anstalten führt, die sich oft erst betrinken oder simulieren, um ihre Aufnahme zu erzwingen. D. h. sie machen sich im Sinne des § 335 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch strafbar. Es kommt übrigens noch hinzu, daß diese Trinker oft wegen Bettelns und Landstreichens mit Haft und Arbeitshaus bestraft werden, ohne daß ihnen der § 51 St.G.B. zugebilligt wird.

*Götz* sagt weiter, es gehört nicht zum ärztlichen Aufgabenkreis, einen Patienten dem Strafrichter zu überantworten. Gewiß nicht, aber es gehört zum Aufgabenkreis der Wohlfahrtsämter, mit dem Geld der Steuerzahler so umzugehen, daß die Gelder nicht in völlig nutzloser Weise vertan werden — in einer Zeit, in der die Not groß ist und die Arbeitslosen sehr viel schlechter gestellt sind als die in den Anstalten versorgten asozialen Trinker. Die Bestrafung und Unterbringung dieser Elemente durchzuführen, ist Aufgabe der Wohlfahrtsämter, eben sowie es ihre Aufgabe ist, säumige Nährpflichtige, also auch antisoziale oder asoziale Elemente, der Bestrafung zuzuführen.

Daß die an diesen Trinkern seit 30 Jahren geleistete Arbeit völlig nutzlos gewesen ist, gibt auch *Götz* zu. Aus der Literatur habe ich ersehen, daß der § 361, 5 in manchen Städten angewendet wird.

Ich verweise auf die Arbeit von *Delbrück* „Zur Asylisierung der Trinker“ in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie 84. *Delbrück* berichtet aus Bremen, daß schon vor dem Krieg solche Trinker dem Arbeitshaus überwiesen wurden, und daß ein neues Arbeitshaus errichtet werden sollte, daß aber infolge des Krieges dieser Plan nicht ausgeführt werden konnte. Die Bremer Trinkerfürsorgestelle bedauert diesen Zustand sehr, sie schiebt alle Trinker in die Irrenanstalt, womit das Fürsorge-

amt aus finanziellen Gründen nicht sehr einverstanden ist. *Delbrück* berichtet in dieser Arbeit auch die Erfahrungen, die *Jarotzky* im Arbeitshaus Brauweiler mit den Trinkern gemacht hat.

Aus Altona berichtet *Cimbal* in seiner Arbeit „Trinkerfürsorge als Teil der Verwahrlostenfürsorge“ in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie 84 ebenfalls über die Verwahrung dieser Trinker nach § 361, 5. Er ist der Ansicht, daß die Überweisung der Trinker in das Arbeitshaus in der Mehrzahl der auch wirtschaftlich verwahrlosten Trunksuchtsfälle erzielt werden kann, wenn die Überweisungen von den Trinkerfürsorgestellen, den Polizeibehörden und den Krankenanstalten regelmäßig beantragt würden. Endlich möchte ich noch eine Arbeit von *Steigerthal* erwähnen: „Gemeinsame Aufgaben von Strafrechts- und Wohlfahrtspflege bei der Behandlung asozialer Personen“ (Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform 1927).

Zum Schluß möchte ich noch betonen, daß ein großer Teil meiner Anstaltskollegen meine Ansicht teilt, daß ich also keineswegs mit meiner Auffassung allein stehe, die ich aus mehr als 20jähriger Anstaltstätigkeit gewonnen habe.

---